

einbarung eine Ausfallprobe oder Korrektur nicht üblich, ebenso wie die Zusendung per Nachnahme.

(Braunschweigische Handelskammer.)

d) Nach Handelsbrauch in der Ansichtspostkartenbranche hat der Lieferant, der die Herstellung von Ansichtspostkarten nach eigenen photographischen Aufnahmen übernommen hat, vor Anfertigung der Postkarten Abzüge der photographischen Aufnahme dem Besteller zur Genehmigung oder Auswahl vorzulegen.

(Berliner Handelskammer.)

e) Farbige Ansichtspostkarten, auch in niedrigen Preislagen, müssen der Wirklichkeit entsprechend koloriert sein, derart, daß erhebliche Abweichungen in der Farbgebung unzulässig sind.

(Berliner Handelskammer.)

f) Die Bestellung eines Quantum Ansichtspostkarten »zur Jahresabnahme« ist ungewöhnlich. Nach der Auffassung der beteiligten Verkehrskreise ist darunter zu verstehen, daß das Quantum innerhalb eines Jahres in beliebigen, vom Besteller nach Maßgabe seines Bedarfs zu bestimmenden Teilen abzunehmen ist.

(Berliner Handelskammer.)

g) Das Recht auf gewerbliche Verwertung von Reproduktionen.

Eine mit den gesetzlichen Vorschriften in Widerspruch stehende Verkehrsübung, nach welcher allgemein eine Reproduktion von Photographien zu gewerblichen Zwecken, insbesondere auf Postkarten, ohne ausdrückliche Genehmigung als gestattet gilt, hat nie bestanden.

Demgemäß würde unter der Herrschaft des Gesetzes betr. den Schutz der Photographien gegen unbefugte Nachbildung vom 10. Januar 1876 nur eine Vervielfältigung von solchen Photographien ohne Genehmigung des zur Verfügung über das Nachbildungsrecht Befugten für gestattet angesehen, welche den Anforderungen des § 5 dieses Gesetzes nicht entsprechen; sowie die Vervielfältigung von Photographien, wenn sie sich an Werken der Industrie, der Fabriken, Handwerke oder Manufakturen befindet (§ 4 des Gesetzes). Postkarten wurden unter gewissen Voraussetzungen auf Grund einer Entscheidung des Reichsgerichts als Werke der Industrie bzw. der Fabriken oder des Handwerks angesehen. Nach dem Inkrafttreten des Gesetzes betr. das Urheberrecht an Werken der bildenden Künste und der Photographie vom 9. Januar 1907 wird aber nach der Auffassung der beteiligten Verkehrskreise jede Vervielfältigung einer Photographie, soweit sie nach diesem Gesetz nicht erlaubt ist, ohne Genehmigung des Berechtigten als nicht gestattet angesehen, auch nicht eine solche zu gewerblichen Zwecken und auf Postkarten. Eine »ausdrückliche« Genehmigung des Berechtigten wird allerdings nach der Verkehrsanschauung nicht für erforderlich erachtet.

Das »Recht auf gewerbliche Verwertung von Reproduktionen« wird im Verkehr als Ausfluß des Urheberrechts und Reproduktionsrechts an Photographien betrachtet. Es kommt kaum vor, daß ein solches Recht in dieser Allgemeinheit den Gegenstand von Rechtsgeschäften bildet. Wenn über Abereignung des Vervielfältigungsrechts in der Beschränkung auf gewerbliche Verwertung verhandelt wird, wird der Regel nach der Umfang des überlassenen Rechts durch Bestimmung des Verwendungszwecks, des Vervielfältigungsverfahrens, des Materials, des Formats u. dgl. mehr festgesetzt.

(Berliner Handelskammer.)

6. Kündigung im Kolportagebuchhandel.

Auf Anfrage »ob im Kolportagebuchhandel ortsüblich eine Kündigung ausgeschlossen ist« äußern wir uns dem Kaufmannsgericht gutachtlich dahin, daß ein derartiger Handelsgebrauch nicht besteht.

Ob ein Kolportagebuchhandel als kaufmännischer oder gewerblicher Betrieb anzusehen ist, richtet sich nach den Umständen des einzelnen Falles.

(Bochumer Handelskammer.)

7. Provisionsberechnung im Kolportagebuchhandel.

a) 1. Ein Handelsgebrauch, wonach der Kolporteur bei Verträgen wie den vorliegenden für Abspringen über das Springerkonto hinaus nur mit zukünftigen Provisionen haftet, hat sich nicht feststellen lassen.

2. Bei dem Vertrieb von Familienzeitschriften ist es üblich, daß die Bestellzettel von Abspringern seitens der Platzbuchhandlung an die Verlagsanstalt und von dieser an den Akquisiteur gesandt werden.

3. Bei der Abrechnung sind die Namen der Springer einzeln bekannt zu geben, und die Provision wird nur für diejenigen Springer zurückvergütet, für welche die Bestellscheine vorgelegt werden.

(Leipziger Handelskammer.)

b) Es ist Geschäftsgebrauch, daß ein Provisionsreisender, der für den Verlag eines kaufmännischen Fachblattes reist, sich die Provision für solche Abonnements kürzen läßt, deren Zahlung von den Abonnenten verweigert wird, falls nicht durch ein Verschulden des Verlegers die Ausführung des Geschäfts unterblieben ist.\*

(Älteste der Kaufmannschaft zu Berlin.)

8. Abrechnung im Verkehr zwischen Buchdrucker und Verleger.

Es besteht kein Handelsgebrauch, wonach im Buchhandel und in den mit ihm in Beziehung stehenden Geschäftszweigen die Preise für den Druck von Büchern, für das dazu verwendete Papier, für die Bucheinschläge und für Sonderdrucke von Umschlaginseraten erst zur Zeit der Leipziger Ostermesse, die auf die Lieferung der Waren und auf die Leistung der Arbeiten folgt, zu bezahlen seien\*\*).

\*) Die vorstehenden beiden Gutachten stimmen überein mit einem solchen der Handelskammer zu Berlin, das im laufenden Jahrg. d. Bl. S. 5725 Note\*) abgedruckt ist. Auch für den Reisebuchhandel ist ein gleicher Gebrauch von der Berliner Handelskammer festgestellt (a. a. O., S. 3089). Um so befremdender ist es, wenn im Gegensatz zu den zutreffenden Meinungsäußerungen der vorstehenden Handelsvertretungen und im strikten Widerspruch mit den geltenden Gepflogenheiten und der allgemeinen Verkehrsauffassung die Handelskammer für das Großherzogtum Sachsen über die gleiche Frage sich dahin gutachtlich geäußert hat, daß »ein allgemeiner Geschäftsgebrauch, wonach der Provisionsreisende sich die Provision für solche Abonnements kürzen lassen muß, deren Zahlung von den Abonnenten — einerlei ob mit oder ohne triftigen Grund — verweigert wird, im Buchhandel sich nicht feststellen läßt«.

Sollte durch diese falsche Auskunft der Rechtsstreit, für den sie erteilt worden ist, von dem Geschäftsherrn des Provisionsreisenden verloren worden sein, so wäre das im höchsten Grade bedauerlich.

\*\*) Zu vergleichen, dazu a) ein Gutachten des Hauptausschusses der Korporation Berliner Buchhändler, das lautete: Im Verkehr zwischen Buchdruckern und Verlagsbuchhändlern herrscht noch vielfach die frühere Usance, die gesamte Jahresrechnung zur Ostermesse des nächstfolgenden Jahres zu bezahlen; doch sind in neuerer Zeit so häufig kürzere Zahlungsfristen üblich, daß der frühere Jahreskredit nicht mehr als allgemeine Usance gelten kann, und daß bei einer neuen Geschäftsverbindung mit einer neuen Buchdruckerei der Verlagsbuchhändler den Jahreskredit ohne besondere Vereinbarung nicht mehr als selbstverständlich voraussetzen kann.

b) ein solches der Handelskammer zu Berlin, die sich wie folgt äußerte: Im Geschäftsverkehr zwischen Buchdrucker und Buchverleger wird handelsüblich ein Ziel gewahrt. Aber seine Länge besteht ein Handelsbrauch nicht, jedoch wird vielfach nach der früheren Usance zur Ostermesse über die Geschäfte des vorausgegangenen Jahres in bar abgerechnet.

Ein Handelsbrauch, nach welchem im Verkehr zwischen Buchdrucker und Verleger Zinsen berechnet werden, kann nicht festgestellt werden.

Ein Handelsbrauch, nach welchem die Buchdrucker zwar für die eigenen Aufträge des Verlegers keine Verzugszinsen berechnen, dies aber bei den dem Buchdrucker vom Verleger überwiesenen Kommissionsaufträgen tun, läßt sich nicht feststellen.